

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN LANDESPOKAL SPIELJAHR 2024/2025

1. ALLGEMEINES

Gemäß § 22 der Spielordnung des TFV werden die nachstehenden Durchführungsbestimmungen für die Spiele in den Landespokalwettbewerben der Männer, Frauen und Junioren erlassen.

Für die gesamte Spieldurchführung gilt die Spielordnung des TFV, soweit nachfolgend keine anderen Regelungen erlassen wurden.

An den Landespokal-Wettbewerben ist jeweils nur eine Mannschaft eines Vereins teilnahmeberechtigt.

2. SPIELLEITENDE STELLE

Entsprechend § 2 der Spielordnung des TFV wird die Spieldurchführung durch die jeweiligen Ausschüsse des TFV und die zuständigen Staffelleiter der Wettbewerbe übernommen.

Dies sind für die Wettbewerbe:

Landespokal der Männer

Spielausschuss des TFV

Landespokal der Frauen/Juniorinnen

Ausschuss für Frauen- u. Mädchenfußball des TFV

Landespokale der A- bis D-Junioren

Jugendausschuss des TFV

3. TEILNEHMER

3.1 Thüringen Pokal der Männer

Am Thüringen Pokal der Männer nehmen die aktiven Mannschaften der Regionalliga, der Oberliga, der Thüringenliga und der Landesklasse des laufenden Spieljahres sowie jeweils die Kreispokalsieger des Vorjahres (oder deren Vertreter nach Meldung durch den KFA) teil.

3.2 Landespokal der Frauen

Am Landespokal der Frauen nehmen die Mannschaften der Regionalliga, der Frauen Verbandsliga des laufenden Spieljahres sowie jeweils die Kreispokalsieger des Vorjahres (Meldung KFA) teil.

Die Spiele des Landespokal der Frauen werden auf Großfeld ausgetragen.

3.3 AOK PLUS Landespokal der Juniorinnen

Am Landespokal der B- bis D-Juniorinnen können die Mannschaften der Verbandsligen teilnehmen. Die Pokalspiele werden nach den Regularien der Verbandsligen durchgeführt.

3.4 AOK PLUS Landespokal der Junioren



Am Landespokal der A- bis D-Junioren nehmen in jeder Altersklasse die Mannschaften der Verbandsligen, **Landesklassen und** der Talenteliga D-Junioren sowie die Kreispokalsieger teil. In den Landespokal- Wettbewerben ist jeweils nur eine Mannschaft eines Vereins teilnahmeberechtigt.

Die Pokalspiele der D-Junioren werden nach den Regularien der Verbandsligen durchgeführt.

Die Mannschaften der Bundes- und Regionalliga der A- und B-Junioren nehmen am Landespokalwettbewerb nicht teil. Sie ermitteln jeweils eine Mannschaft, die mit den Landespokalsiegern den Thüringer Teilnehmer am DFB- Vereinspokal der A-Junioren bzw. am NOFV-Vereinspokal der B-Junioren ausspielt. Gespielt wird dabei nach den Regelungen des TFV. Die Teilnehmer für die beiden Wettbewerbe werden bis zum 30.06. 2024 ermittelt.

Der Modus der Ausscheidungsrunde wird im Jugendausschuss festgelegt. Im Pokalwettbewerb der D-Junioren nehmen die zweite Mannschaften des FC Carl Zeiss Jena und des FC Rot-Weiß Erfurt teil.

4. AUSTRAGUNGSMODUS / LOSVERFAHREN

4.1 Grundsätze

Die Auslosung erfolgt in der Regel nach jeder gespielten Runde neu. Der unterklassige Verein hat (mit Ausnahme des Finals) immer Heimrecht, bei Klassengleichheit der Erstgezogene. Ein Verzicht auf den Heimvorteil ist nur in absoluten Ausnahmefällen und bei Zustimmung des Spielgegners und mit Einverständnis des Spielausschusses möglich. Der Verlierer scheidet aus dem Wettbewerb aus.

Steht die gemeldete Sportstätte an einem der Spieltermine nicht zur Verfügung oder kann ein Spiel aus Sicherheitsgründen nicht auf der gemeldeten Sportstätte ausgetragen werden, kann das Spiel durch den TFV an einen anderen Spielort verlegt werden.

Sind auf Grund behördlicher Anordnungen Sicherheitsmaßnahmen oder auch Hygienekonzepte zur Durchführung von Fußballspielen mit und ohne Zuschauern vorgeschrieben, so sind die Heimvereine (bzw. Veranstalter) zur Aufstellung und Einhaltung dieser behördlichen Maßnahmen verantwortlich. Kann ein Heimverein (bzw. Veranstalter) die Auflagen am vorgesehenen Spielort nicht erfüllen, so ist er für die Organisation eines geeigneten Ausweichspielort verantwortlich.

Die Gastvereine haben ebenso für die Einhaltung dieser Konzepte und Auflagen zu sorgen. Gastvereine sind verpflichtet, an Sicherheitsberatungen im Vorfeld von Spielen zur Abstimmung von Maßnahmen teilzunehmen. Zuwiderhandlungen können zu Sportgerichtsverfahren und notwendigen Disziplinarmaßnahmen führen.

4.2 Thüringen Pokal der Männer

- 1.) Dem Thüringer Fußball-Verband steht als Landesverband derzeit ein Teilnehmer für die 1. Hauptrunde auf DFB-Ebene zu.
Der Sieger des Endspiels ist der Thüringer Teilnehmer.
- 2.) Für die Auslosung der Qualifikationsrunde und der 1. Hauptrunde werden regionale Lostöpfe zusammengestellt, die Mannschaften der Regionalliga und Oberliga werden in Sondertöpfen ebenfalls regional eingeteilt.
- 3.) Die Zuordnung in die jeweils zu bildenden Lostöpfe nimmt der Verbands-Spielausschuss (SpA) nach geographischen, verkehrstechnischen und spieltechnischen Gesichtspunkten vor. Ein Einspruchsrecht gegen die Zuteilung auf einen Lostopf ist ausgeschlossen.
- 4.) Der Spielmodus und das Losverfahren wird wie folgt festgelegt:
Die Spieltermine sind im Rahmenterminplan des TFV festgelegt. Diese sind Fixtermine und können grundsätzlich nicht nach hinten verschoben werden. Abweichende Spieltermine sind gegebenenfalls nur im gegenseitigen Einvernehmen der Spielpartner und mit Zustimmung der spielleitenden Stelle zu vereinbaren.

Qualifikationsrunde (ca. 56 Mannschaften):

- Teilnehmer an der Qualifikationsrunde sind die Mannschaften aus den Landesklassen-Staffeln (~~ohne Tabellenstände Vorjahr~~).
- Dazu qualifizieren sich die ermittelten Kreispokalsieger oder Vertreter. Freilose sind die in den jeweiligen Töpfen verbleibenden Mannschaften.

1. Hauptrunde (63 Mannschaften):

- Teilnehmer sind die Sieger und Freilose aus der Quali-Runde.
- Die Mannschaften der Regionalliga, der Oberliga und der Thüringenliga starten in der 1. Hauptrunde.
- Der Thüringen-Pokalsieger 2024 hat Freilos (~~DFB-Pokal 1.HR parallel~~).

2. Hauptrunde (32 Mannschaften):

- Teilnehmer sind die Sieger aus der 1.Hauptrunde (31) und der Thüringen-Pokalsieger 2024.

Achtelfinale (16 Mannschaften)

Viertelfinale (8 Mannschaften)

Halbfinale (4 Mannschaften)

Finale (2 Mannschaften)

4.3 Landespokal der Frauen

- 1.) Dem TFV steht als Landesverband derzeit ein Teilnehmer für die 1. Hauptrunde auf DFB-Ebene zu. Der Sieger des Endspiels (sofern teilnahmeberechtigt) ist der Thüringer Teilnehmer.
- 2.) Der Spielmodus und das Losverfahren wird wie folgt festgelegt:

Die Spieltermine sind im Rahmenterminplan des TFV festgelegt und sind Fixtermine und können grundsätzlich nicht nach hinten verschoben werden. Abweichende Spieltermine sind gegebenenfalls nur im gegenseitigen Einvernehmen der Spielpartner und mit Zustimmung der spielleitenden Stelle zu vereinbaren. Alle Mannschaften kommen in einen Lostopf.

Achtelfinale (16 Mannschaften)

Viertelfinale (8 Mannschaften)

Halbfinale (4 Mannschaften)

Finale (2 Mannschaften)

4.4 Landespokal der Junioren

- 1.) Für die Ausscheidungsrunde, die 1. Hauptrunde und das Achtelfinale werden die Paarungen nach geographischen, verkehrstechnischen und spieltechnischen Gesichtspunkten durch den Jugendausschuss gesetzt.
- 2.) Ab dem Viertelfinale werden Paarungen aus einem Lostopf gezogen.
- 3.) Der Spielmodus wird wie folgt festgelegt:
Die Spieltermine sind im Rahmenterminplan des TFV festgelegt und sind Fixtermine und können grundsätzlich nicht nach hinten verschoben werden. Abweichende Spieltermine sind gegebenenfalls nur im gegenseitigen Einvernehmen der Spielpartner und mit Zustimmung der spielleitenden Stelle zu vereinbaren.

5. SCHIEDSRICHTER

Die Schiedsrichter-Ansetzung erfolgt durch die zuständigen Ansetzer des TFV nach den durch den Verbands-Schiedsrichter-Ausschuss festgelegten Richtlinien.

6. SICHERHEIT / ORDNUNGSDIENST

Die TFV-Richtlinie zur Durchführung von Sicherheitsspielen wird für die Spiele des Landespokals als anwendbar erklärt. Im Einzelfall kann auch die Sicherheitsrichtlinie des NOFV von der spielleitenden Stelle angeordnet werden. Die Vereine sind verpflichtet, an durch die AG Sicherheit und Fairplay des TFV angeordneten Sicherheitsberatungen teilzunehmen (auch Auswärtsmannschaften).

Eingeteiltem Personal für eine Sicherheitsbeobachtung ist der uneingeschränkte Zugang der Spielstätte sowie der zum Spiel gehörenden Anlagen zu gewährleisten.

7. FINANZIELLE REGELUNGEN

7.1 Bei Landespokalspielen des TFV gelten folgende Regelungen:

- 1.) Bei allen Landespokalspielen (außer Endspielen) trägt jeder Verein seine für die Durchführung des Spiels notwendigen Kosten. Die Einnahmen verbleiben beim gastgebenden Verein, soweit im Nachfolgenden nichts anderes geregelt ist.
- 2.) Bei Pokalspielen, die nicht von der AG Sicherheit und Fairplay des TFV als sicherheitsrelevante Spiele eingestuft sind, werden von den Bruttoeinnahmen des Eintrittskartenverkaufs die Schiedsrichterkosten sowie die vom Heimverein abzuführende Umsatzsteuer abgezogen.
Wurden bei Sicherheitsberatungen durch den TFV Auflagen für zusätzlichen Maßnahmen gemacht, so können diese Zusatzkosten entsprechend vorliegenden Nachweisen vor der Aufteilung von den Bruttoeinnahmen abgezogen werden.
Der Restbetrag wird zwischen den beiden Vereinen im Verhältnis Heimverein 60%, Gastverein 40% aufgeteilt.
Der Gastverein hat die Reisekosten selbst zu tragen.
Die Zahl der geplanten Freikarten ist dem TFV gegenüber schriftlich vor dem Spiel anzuzeigen und bedarf der schriftlichen Genehmigung des TFV.
Dem Gastverein sowie dem TFV sind auf vorherige Anforderung 5 kostenlose Eintrittskarten für die jeweiligen Vorstände zu überlassen.
Die Abrechnung wird vom Heimverein vorgenommen und muss dem Gastverein innerhalb von maximal zwei Wochen nach dem Spiel vorgelegt werden.
Bei Streitigkeiten ist die spieldurchführende Stelle spätestens 4 Wochen nach dem Spiel zu kontaktieren.
Verbandsmitarbeiterausweise des TFV behalten ihre Gültigkeit.
- 3.) Im Männerbereich gilt:
Der Pokalsieger 2024/2025 des TFV und somit Teilnehmer an der 1. Hauptrunde des DFB-Pokal hat von seinem garantierten Vermarktungserlösen einen Nettobetrag von 25 Prozent an den TFV, **mindestens jedoch 48.000 EUR**, (in einen „Solidartopf“) zur Ausschüttung an die nachfolgend genannten Mannschaften im Pokalwettbewerb des TFV abzutreten. Die Vereine, welche das Viertelfinale erreichen, haben die Abtretungserklärung bis zum 31.10.2024 beim TFV einzureichen. Die Nichtvorlage der Abtretungserklärung führt zum Ausschluss aus dem Pokalwettbewerb.

Der Solidartopf wird wie folgt aufgeteilt:

(Rechenbeispiel hier 48.000 € auf Basis von 2023):

16 ausscheidende Verlierer der 2. Hauptrunde	je 750,00 €
8 ausscheidende Achtelfinalisten	je 1.500,00 €
4 ausscheidende Viertelfinalisten	je 2.000,00 €
2 ausscheidende Halbfinalisten	je 3.000,00 €
unterlegener Finalist	mind. 10.000,00 €

Bei den aufgeführten Beträgen handelt es sich um Nettobeträge. **auf Basis des Betrages 48.000 €, verändert sich dieser Betrag, werden die Einzelsummen ent-**

sprechend prozentual angepasst. Übersteigt die abgetretene Summe den Betrag von 48.000 EUR, erhält der unterlegene Finalist die Differenz.

Die Auszahlung erfolgt im 2. Halbjahr 2025, nach ordnungsgemäßer Rechnungslegung durch die Landespokalteilnehmer an den TFV. Die Vereine werden dazu durch den TFV zu Regelungen der Auszahlung informiert.

4.) Prämierung Frauen und Nachwuchs

Die Pokalsieger bei den Frauen und in den Altersklassen der A-, B-, C- und D-Juniorinnen sowie die unterlegenen Finalisten erhalten Prämien entsprechend dem jeweiligen Präsidiumsbeschluss.

7.2 Regelungen für die Landespokalfinals

1.) Der TFV ist der Veranstalter des Landespokalendspieles der Männer, Frauen, Junioren und Juniorinnen.

2.) Der Austragungsort des Finales der Männer wird durch das Präsidium unter Beteiligung des Spielausschusses sowie der noch im Wettbewerb verbliebenen Teilnehmer unter Beachtung von Vorgaben der Sicherheitsbehörden, infrastrukturellen Vorgaben zur medialen Durchführung (ARD-Vorgaben) als auch im Hinblick auf die verbandsseitige Vermarktung dieser Veranstaltung im Rahmen des „Finaltag der Amateure“ nach vor den Viertelfinals, möglichst bis zum 31.12.2023 festgelegt.

Hier kommen bei Beteiligung von Mannschaften aus der Regionalliga deren Stadien bei Verfügbarkeit, ansonsten auch andere geeignete Spielstätten infrage. Eine finale Festlegung kann im Einzelfall auch erst nach dem Halbfinale erfolgen, wenn externe Vorgaben dies notwendig machen.

Erreichen zwei Regionalligisten das Finale, so wird der Spielort öffentlich ausgetost.

3.) Der Betreiber bzw. Eigentümer des Finalstadions stellt dem TFV ein werbefreies Stadion bzw. einen werbefreien Sportplatz zur Verfügung.

4.) Die Vermarktungsrechte des Pokalendspieles obliegen dem TFV. Diese können von ihm an Dritte übertragen werden.

5.) Beim Finale um den Landespokal der Männer gelten folgende Regelungen:

An den Einnahmen (abzüglich Veranstaltungskosten, Kosten für Einbeziehung des Nahverkehrs, Steuern, etc.), die durch die Veräußerung von Zuschauerkarten erzielt wurden, kann der TFV die am Pokalendspiel beteiligten Mannschaften angemessen beteiligen, soweit ein positiver Saldo gegenüber den Ausgaben für das Pokalendspiel anfällt. Eine Beteiligung am Überschuss soll 30 Prozent je Mannschaft nicht überschreiten. Soweit keine Beteiligung erfolgt, haben die am Pokalendspiel beteiligten Mannschaften Anspruch auf den Ersatz ihrer tatsächlichen nachgewiesenen Reisekosten.

- 6.) Die Finalisten sind verpflichtet, an offiziell benannten Terminen rund um das Landespokalfinale teilzunehmen. Hierzu zählen die Sicherheitskonferenzen, die Pressekonferenz vor und nach dem Spiel sowie die Siegerehrung. Es ist eine Anzahl an vereinseigenen Ordnern gemäß Festlegungen der Sicherheitskonferenz zu stellen.

Auch müssen die Stadionsprecher der Finalisten am Spieltag vor Ort sein.

- 7.) Frauen und Nachwuchs

Die Endspielteilnehmer tragen ihre Kosten. Der TFV trägt die Schiedsrichterkosten. Der ausrichtende Verein stellt 3 Ordner, Eintrittsgelder und alle weiteren Einnahmen aus Verkäufen (z.B. Speisen und Getränke) bleiben beim ausrichtenden Verein. **Bei den Frauen und Junioren übernimmt der ausrichtende Verein die Versorgung der Mannschaften, Schiedsrichter und TFV-Verantwortlichen vor Ort.**

- 8.) Steuerliche Behandlungen

Die einkommens- und umsatzsteuerliche Behandlung der gemäß 6.2.1. ausbezahlten Gelder obliegt grundsätzlich den Empfängern. Die besondere umsatzsteuerliche Behandlung von Pokalfinalspielen gemäß Umsatzsteuergesetz (UStG) 500 Nr. 16 zu § 2 UStG) ist zu berücksichtigen.

8. WETTBEWERBSNAME, LOGO, ÄRMELWERBUNG

- 8.1 Der Teilnehmer hat das Recht auf die kostenlose, nicht ausschließliche, zeitlich auf den Teilnahmezeitraum begrenzte Nutzung des Titels „Thüringen Pokal“ im Zusammenhang mit und in Bezug auf die Teilnahme an der Pokalrunde. Der Teilnehmer ist zugleich verpflichtet, keine andere Bezeichnung als die offizielle Bezeichnung „Thüringen Pokal“ in Bezug auf die Pokalrunde zu verwenden.
- 8.2 Der Teilnehmer hat das Recht auf die vergütungsfreie, nicht ausschließliche Nutzung des durch den TFV bereitgestellten pokalbezogenen Logos. Die Nutzung darf ausschließlich im Zusammenhang mit und in Bezug auf die Teilnahme an der Pokalrunde erfolgen. Eine elektronische Vorlage wird durch den TFV bereitgestellt.
Erlaubte Nutzungsarten sind:
Die Nutzung auf Drucksachen und die Nutzung im Rahmen des Internetauftritts des Teilnehmers soweit es die Vorstellung der Mannschaft und/oder deren Teilnahme an der Pokalrunde betrifft. Weitere Nutzungsarten bedürfen der Zustimmung des TFV. Auf einfaches Anfordern ist dem TFV ein Nachweis über die Nutzungen zu erbringen.
- 8.3 Soweit der TFV ein einheitliches Badge für die Finalteilnehmer bereitstellt, welches die Teilnahme am Landespokal zum Ausdruck bringt, ist der Teilnehmer im Finale verpflichtet, ausschließlich solche Spieler teilnehmen zu lassen, auf deren Trikot dieses Badge nach Maßgabe der Spielordnung/DFB angebracht ist. Ein solches Badge darf maximal die Größe von 10 x 6 cm haben und muss zum Aufbringen auf einem Trikotärmel vorgesehen sein. Die Kosten des Badges trägt der TFV. Eine Vergütung der Trikotkosten erfolgt im Rahmen der Vermarktungserlöse aus 7.1.3.
- 8.4 Absatz 3 gilt entsprechend, soweit der TFV neben einem Badge gemäß Absatz 3 oder an dessen Stelle ein einheitliches Badge für die Finalteilnehmer bereitstellt, über welches eine Werbebotschaft zum Ausdruck kommt (Ärmelwerbung).

9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

9.1 Spielberechtigung

Zur Spielberechtigung wird auf die in der Spielordnung festgelegten Bestimmungen verwiesen.

Die Einsatzbestimmungen für die Meisterschaftsspiele der Mannschaften aus der Regionalliga sowie der Oberliga sind auch im Landespokal einzuhalten.

Bei Mitwirkung nicht spielberechtigter Spieler erfolgt Bestrafung und Spielwertung nach der Rechts- und Verfahrensordnung des TFV.

9.2 Auswechslungen

Es gelten die Regelungen der Spielordnung bzw. der Jugendordnung für Punktspiele ohne Abweichung.

9.3 Spielkleidung

Bei der Spielkleidung wird auf die Festlegungen in den FIFA-Fußballregeln verwiesen.

9.4 Gültigkeit

Solange die Durchführungsbestimmungen für die neue Spielzeit nicht in Kraft gesetzt sind, haben die Bestimmungen des Vorjahres Gültigkeit.

9.5 Sonstiges

Für alle nicht speziell in dieser Durchführungsbestimmung zum Landespokal geregelten Angelegenheiten gelten grundsätzlich die Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen des TFV, insbesondere die Spielordnung sowie die internationalen Fußballregeln der FIFA. der Ordnungen des TFV, insbesondere die Spielordnung sowie die internationalen Fußballregeln der FIFA.

9.6 Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung wird durch Beschluss des Vorstandes des TFV in Kraft gesetzt.